

### **Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ – Ergebnispapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

Mit der Veröffentlichung des Weißbuchs zum Strommarktdesign begründet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) seine Grundsatzentscheidung zum Strommarkt 2.0 und stellt Vorschläge für die Weiterentwicklung des Strommarktes zur Konsultation. Der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ) begrüßt diese Möglichkeit ausdrücklich und nimmt zum Weißbuch nachfolgend Stellung. Entscheidend aus Sicht des VDZ ist, dass die Ausgestaltung des zukünftigen Strommarktdesigns neben der Marktintegration und zunehmenden Systemverantwortung erneuerbarer Energien in erster Linie Versorgungssicherheit gewährleistet und politisch induzierte Kostensteigerungen vermeidet.

In der vorliegenden Stellungnahme wird neben allgemeinen Bemerkungen zum vorgeschlagenen Strommarktdesign primär auf die Maßnahmen 7, 8 und 9 Bezug genommen. Die Kernaussagen des Positionspapiers sind der ausführlichen Kommentierung vorangestellt.

#### **Marktmechanismen für Optimierung des Strommarkts nutzen**

Der VDZ begrüßt die Grundsatzentscheidung des BMWi, den Strommarkt in seiner jetzigen Form zu einem Strommarkt 2.0 weiterzuentwickeln. Der Ansatz, sich an Marktmechanismen zu orientieren und die Stärken eines optimierten Strommarktes zu nutzen, ist richtig. Sollte dieser jedoch keine hinreichende Versorgungssicherheit gewährleisten, ist eine erneute Evaluierung flankierender Maßnahmen notwendig.

#### **Freiwillige Anreize für mehr Flexibilität schaffen**

Der VDZ begrüßt die im Weißbuch angeregte Öffnung der besonderen Netzentgelte für mehr Lastflexibilität und spricht sich für eine Beseitigung flexibilitätshemmender Fehlanreize aus. Freiwillige system- oder marktstützende Mehrentnahmen sollten erleichtert werden; sie dürfen nicht zu netzentgeltwirksamen Leistungsspitzen führen. Dies gilt insbesondere für die „atypische Netznutzung“, mit der die deutschen Zementwerke bereits heute einen wertvollen Beitrag zur Netzstabilisierung leisten.

#### **Teilnahme an Regelleistungsmärkten attraktiver gestalten**

Aus Sicht des VDZ bedarf es einer Weiterentwicklung des Marktdesigns für die Bereitstellung von Regelleistung, um weitere Flexibilitätspotenziale zu heben. Bestehende Erlösstrukturen und regulative Anforderungen an eine Teilnahme am Regelenergiemarkt setzen bislang nur unzureichende Anreize für industrielle Verbraucher. Allerdings wäre die Beibehaltung des Gebotspreisverfahrens wünschenswert, da dieses den Anbietern eine verbesserte Planungssicherheit gegenüber einer Grenzpreisabwicklung ermöglicht.

**Verein Deutscher  
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7  
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0  
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de  
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236  
Amtsgericht Düsseldorf

## **1. Marktmechanismen für Optimierung des Strommarkts nutzen**

Das BMWi hat sich für eine Weiterentwicklung des Strommarktes mit flankierender Kapazitätsreserve entschieden. Auf die Einführung eines Kapazitätsmarktes soll verzichtet werden. Diese Grundsatzentscheidung begrüßt der VDZ. Sollten die im Weißbuch vorgeschlagenen Monitoringmaßnahmen (Maßnahme 18) jedoch aufzeigen, dass der optimierte Strommarkt 2.0 eine hinreichende Versorgungssicherheit nicht gewährleisten kann, wäre eine erneute Evaluierung der Notwendigkeit flankierender Maßnahmen erforderlich. Die europäische Einbettung der nationalen Energiemärkte (Maßnahme 5, Handlungsfeld 1) sowie die Schaffung einer erhöhten Markttransparenz (Maßnahme 17) sind auch vor diesem Hintergrund äußerst wichtig. Voraussetzung für einen effizienten Strommarkt ist zudem die freie Preisbildung. Insofern werden die im Weißbuch vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verankerung der freien Preisbildung im Energiewirtschaftsgesetz (Maßnahme 1) und zu einer transparenteren kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (Maßnahme 2) ebenfalls begrüßt.

## **2. Freiwillige Anreize für mehr Flexibilität schaffen**

### **2.1 Allgemeine Bewertung: Maßnahmen 7 und 8**

Das im Weißbuch vorgeschlagene Zielmodell soll einen unverzerrten Wettbewerb zwischen allen Flexibilitätsoptionen ermöglichen. Dazu ist auch die Beseitigung netzentgeltinduzierter Hemmschwellen für die freiwillige Bereitstellung von Flexibilität nötig. Aus Sicht des VDZ sollten daher bei den Regelungen zu besonderen Netzentgelten künftig flexibilitätshemmende Fehlanreize wie netzentgeltwirksame Leistungsspitzen in Folge von kurativem Redispatch oder der Bereitstellung von negativer Regelenergie beseitigt und freiwilliges netzdienliches oder marktdienliches Verhalten erleichtert werden. Auf diese Weise könnten die deutschen Zementwerke viel effektiver als bisher auf Stromüberangebotssituationen (z.B. durch PV- und Windeinspeisung nachmittags) reagieren. Voraussetzung hierfür wären jedoch einerseits entsprechende Anreize durch den Stromgroßhandelspreis (bei marktstützenden Mehrentnahmen) sowie andererseits bei netzdienlichem Verhalten wie der "atypischen Netznutzung" ein ausreichender Vorlauf und Aufrufdauern von mehreren Stunden.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Orientierung am Großhandelspreissignal auch in Konflikt mit den Bedürfnissen des sicheren Netzbetriebs treten kann, sollte möglicherweise lokal gerade ein gegensätzliches Lastverhalten erforderlich sein, als dies vom Großhandel signalisiert wird. Daher müssen in der zukünftigen Netzentgeltsystematik entsprechende Signale für netzdienliches Verhalten sichergestellt werden.

### **2.2 Detaillierte Bewertung: Maßnahme 8**

Im Hinblick auf die vorgesehene Anpassung des §19 Absatz 2 StromNEV ist zu begrüßen, dass die Bereitstellung von Regelenergie nicht mehr zum Verlust der Sondernetzentgelte führen soll. Gleiches soll generell für flexibles Lastverhalten (Verbrauchsreduktionen in Hochpreiszeiten, Verbrauchserhöhungen bei negativen Preisen) gelten. Dadurch werden Anreize für die betroffenen Letztverbraucher gesetzt, vorhandene Flexibilitäten auch dem Markt zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies – etwa durch Verlust von Netzentgeltreduzierungen – unwirtschaftlich wird.

Die vorgeschlagene kurzfristigere Festlegung von Hochlastzeitfenstern (wöchentlich bzw. vortägig) ist unter Berücksichtigung der Produktions- und Vertriebsstrukturen in der Zementindustrie allerdings nicht realisierbar. Für industrielle Prozesse im Allgemeinen und den Zementherstellungsprozess im Besonderen muss der Betrieb planbar bleiben, damit Störungen in den vor- und nachgelagerten Betriebsabläufen sowie Eingriffe in die Arbeitszeitregelungen der Mitarbeiter vermieden werden. Ferner stehen kurzfristige Änderungen der Zementnachfrage und begrenzte Silokapazitäten einer wöchentlichen oder sogar vortägigen Änderung des Betriebsablaufs im Wege.

Folgende Faktoren schließen eine wöchentliche oder vortägige Festlegung der Hochlastzeitfenster für die Zementindustrie aus:

- Kürzere Intervalle erhöhen den Personalaufwand massiv und können im Schichtsystem nicht umgesetzt werden.
- Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen erfordern entsprechende Vorlaufzeiten.
- Bei kurzen Intervallen besteht eine zu geringe Reaktionszeit hinsichtlich des Zementversands sowie bei der Berücksichtigung von Kundenwünschen.
- Insgesamt ergäbe sich hieraus ein unverhältnismäßiger organisatorischer Aufwand.

Mögliche Ansatzpunkte für eine sinnvolle, in den Betrieben darstellbare Anpassung des derzeitigen Systems zur Festlegung der Hochlastzeitfenster sollten dennoch geprüft werden. Fraglich ist jedoch, ob die Prognosegüte und Länge der jeweiligen Hochlastzeitfenster durch eine unterjährige Festlegung (z.B. Festlegung für Quartal bzw. Jahreszeit mit dreimonatigem Vorlauf) nennenswert optimiert würden. Daher sollte zunächst die bestehende Systematik zur Definition der Hochlastzeitfenster einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen werden. Als alternatives Element mit dem Ziel kurzfristige Netzanforderungen besser zu berücksichtigen, bietet sich vielmehr eine Zurufregelung an, bei der vom Netzbetreiber z.B. wöchentlich oder vortägig die Netzauslastung signalisiert wird. Sofern dabei abzusehen ist, dass das Auftreten der Jahreshöchstlast nicht wie auf Basis historischer Daten prognostiziert eintritt, könnte das Hochlastzeitfenster des bestehenden Systems kurzfristig verkleinert oder komplett gestrichen werden. Die Betriebe könnten in solchen Fällen – unter Berücksichtigung der aktuellen Produktions- und Vertriebssituation – freiwillig zusätzliche negative Regelleistung zur Verfügung stellen. Mit einer solchen, verpflichtend vom Netzbetreiber zu veröffentlichen Lastprognose ließe sich das bestehende System der „atypischen Netznutzung“ stärker an den kurzfristigen Anforderungen des Netzes und dem Stromdargebot ausrichten, ohne die notwendige Planungssicherheit für die Betriebsabläufe zu gefährden.

### 2.3 Allgemeine Bewertung: Maßnahme 9

Der VDZ begrüßt die Überlegungen des BMWi zur Anpassung der Netzentgeltsystematik zumindest teilweise. Das Weißbuch sieht vor, dass ein einheitliches Entgelt für die Nutzung der Übertragungsnetze die Netzentgelt-niveaus angleichen soll. Hierdurch würden die regionalen Netzentgeltunterschiede zwar nicht aufgehoben, aber reduziert. Bisher haben die teils großen Unterschiede bei den Netzentgeltstrukturen laut Weißbuch Verzerrungen zwischen einzelnen Regionen verursacht. Dies führt und führte insbesondere zu Belastungen für die erzeugende Industrie.

Allerdings ist aus dem Weißbuch nicht ersichtlich, welche konkreten Auswirkungen eine Umverteilung der Kosten bundesweit haben könnte. Es bedarf folglich zunächst einer Prüfung, ob eine Umverteilung der Netzentgelte im Ergebnis tatsächlich sinnvoll ist. Eine Erhöhung der Netzentgelte im Durchschnitt sollte zwingend vermieden werden.

Positiv zu bewerten ist indes, dass die vermiedenen Netzentgelte für Anlagen, die ab 2021 in Betrieb gehen, abgeschafft werden sollen. Bestehende (erneuerbare und konventionelle) Anlagen einschließlich KWK-Anlagen, die bis einschließlich 2020 in Betrieb gehen, erhalten Bestandsschutz. Auf diese Weise sollen insbesondere die Anreize für einen kosteneffizienten Netzausbau in den Regionen erhalten bleiben.

### **3. Teilnahme an Regelleistungsmärkten attraktiver gestalten**

Die Vorschläge zur Öffnung der Regelleistungsmärkte für einen größeren Anbieterkreis (Maßnahme 6), die voraussichtlich zu mehr Liquidität und Kosteneffizienz führen dürften, sind grundsätzlich zu begrüßen. Gleiches gilt für die Idee, Hemmnisse für die Vermarktung von Netzersatzanlagen (Maßnahme 12) abzubauen und in Zukunft vermehrt auch die Rolle der Verbraucher in den Regelleistungsmärkten zu stärken.

Um eine Teilnahme der deutschen Zementwerke am Regelenergiemarkt anzureizen, bedarf es jedoch zunächst einer Weiterentwicklung des Marktdesigns. Die aktuellen Erlösstrukturen (v.a. bei der positiven Regelleistung) und regulative Anforderungen für die Bereitstellung von Regelleistung sind in der derzeitigen Form nicht attraktiv. Daneben müssten aus Sicht des VDZ folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- Rechtssicherheit im Falle eines Aufrufs zur Erbringung von negativer Regelleistung innerhalb eines Hochlastzeitfensters
- Einheitlich geregelte Abwicklung des Bilanzkreismanagements beim EVU (Glattstellung der verbrauchten bzw. nicht verbrauchten kWh im Falle eines Aufrufs)
- Verkürzung der Zeitscheiben für die Vermarktung von Minutenreserve und Sekundärregelleistung
- Für die Sekundärregelleistung sollte bei einer 24/7 besetzten Leitwarte die Möglichkeit zur selbstbestimmten Steuerung der vermarkteten Anlagen (statt der automatischen Fernsteuerung) bestehen.

Des Weiteren wäre die Beibehaltung des Gebotspreisverfahrens wünschenswert, da dieses den Anbietern eine verbesserte Planungssicherheit gegenüber einer Grenzpreisabwicklung ermöglicht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten durch eine getrennte Ausschreibung von positiver und negativer Primärregelleistung ergänzt werden.

Berlin, 24. August 2015